

---

# Hausordnung des Elsterschloss-Gymnasiums

*Elsterwerda* zuletzt aktualisiert im Oktober 2024

---



## 1. Verhaltensgrundsätze

Unsere Hausordnung regelt den äußeren Ablauf des Schulalltags und benennt Normen zur Durchsetzung von Pünktlichkeit, Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit. Sie gilt für alle Schülerinnen und Schüler (SuS), Lehrerinnen und Lehrer (LuL), technischen Kräfte, Hausmeister und Besucher unseres Gymnasiums.

Das gesamte Verhalten im Schulalltag ist gekennzeichnet von Höflichkeit, Rücksichtnahme, Toleranz und gegenseitige Achtung. Verständnis und Hilfsbereitschaft prägen das Miteinander.

Das Elsterschloss-Gymnasium ist eine Stätte der Bildung und Erziehung. Alle pädagogischen und rechtlichen Entscheidungen in der Schule müssen sich an der Aufgabe der Schule orientieren und vor ihr rechtfertigen.

Jeder Schüler erkennt mit dem Eintritt in das Elsterschloss-Gymnasium diese Aufgabe an. Das bedeutet zugleich, dass er den rechtlich gesicherten Anspruch auf Unterricht jedes einzelnen Mitschülers respektieren und jede vermeidbare Störung des Unterrichts unterlassen muss.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für die Hausordnung sind insbesondere folgende Gesetze und Verordnungen in ihrer jeweils letzten gültigen Fassung:

Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG)

- mit den jeweiligen Verordnungen für die Sek. I und die gymnasiale Oberstufe
- mit allen Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben, die den reibungslosen Ablauf in der Schule betreffen, in besonderem Maße sind das
  - VV-Schulbetrieb
  - VV-Schulfahrten
  - VV-Aufsicht
  - VV Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
  - RS 09/21 Hinsehen-Handeln-Helfen
  - RS 9/20 Legale und illegale Suchtmittel, Glücksspielsucht und problematische Nutzung digitaler Medien,

Jugendschutzgesetz, Straßenverkehrsordnung, Betäubungsmittelgesetz.

Der Hausordnung nachgeordnet sind sämtliche Belehrungen, wie beispielsweise zu Prüfungs- und Klausurregelungen, das Verhalten in Fachräumen und im Sportunterricht sowie bei Veranstaltungen, Projekten, Exkursionen und Schulfahrten.

### 3. Hausrecht

Die Schulleiterin/der Schulleiter übt das Hausrecht aus und ist für die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Zustand des Schulgrundstückes, der Schulgebäudes und des Schulinventars verantwortlich.

Die Schulleiterin/der Schulleiter ist Schülerinnen, Schülern, Lehrkräften, Mitarbeitern und schulfremden Personen gegenüber weisungsberechtigt. Ist die Schulleiterin/der Schulleiter abwesend oder verhindert, wird sie/er durch ein Mitglied der Schulleitung vertreten. Bei Abwesenheit der Schulleiterin/des Schulleiters oder ihrer/seiner Vertretung sind die Schulhausmeister oder ein anderer Beauftragter des Schulträgers befugt, das Hausrecht wahrzunehmen.

Lehrkräfte, Mitarbeiter, die Schulsachbearbeiterin und die Hausmeister besitzen auf der Grundlage dieser Hausordnung gegenüber allen Schülerinnen und Schülern im Rahmen ihrer Befugnisse Weisungsrecht.

### 4. Schließzeiten und Schlüsselgewalt

Die Schlüsselgewalt obliegt dem Schulträger. In dessen Auftrag werden während der Schulzeit nach Anweisung der Schulleiterin/des Schulleiters die Schulgebäude durch den/die Hausmeister spätestens 06.45 Uhr geöffnet und um ca. 16:00 Uhr bzw. nach Beendigung der Reinigungsarbeiten in Absprache mit den Reinigungskräften wieder geschlossen.

Für die außerunterrichtliche bzw. außerschulische Nutzung bedarf es der Genehmigung durch die Schulleiterin/den Schulleiter beziehungsweise den Schulträger. Zur organisatorischen Umsetzung der Schließzeit durch die Hausmeister werden alle Veranstaltungen, die länger als 16 Uhr andauern im Sekretariat angemeldet.

### 5. Regelungen für den täglichen Unterrichtsablauf

#### 5.1 Unterrichtszeiten

Std.	Uhrzeit	Pause im Anschluss	
1	07:45 Uhr bis 08:30 Uhr		
		5 min.	
2	08:35 Uhr bis 09:20 Uhr		
		20 min. = Frühstückspause/ 1. Hofpause	
3	09:40 Uhr bis 10:25 Uhr		
		5 min.	
4	10:30 Uhr bis 11:15 Uhr		
		10 min.	
5	11:25 Uhr bis 12:10 Uhr		
		30 min. = Mittagspause / 2. Hofpause	
6	12:40 Uhr bis 13:25 Uhr		Bus
		10 min.	
7	13:35 Uhr bis 14:20 Uhr		Bus
		10 min.	
8	14:30 Uhr bis 15:15 Uhr		Bus

## 5.2 Regelungen vor, nach und im Unterricht sowie in Freistunden

5.2.1 Zum Schulbeginn erscheinen alle Schüler spätestens fünf Minuten vor der ersten Unterrichtsstunde *im Unterrichtsraum*, sodass der Unterricht pünktlich beginnen kann. Der früheste Einlass in den Unterrichtsraum ist ab 07:30 Uhr.

5.2.2 Schülerinnen und Schüler können das Schulgebäude ab 07:15 Uhr betreten. Fahrschüler, die aufgrund des Busfahrplanes das Schulgelände wesentlich früher erreichen bzw. im Anschluss Wartezeiten haben, dürfen sich bei schlechter bzw. sehr kalter Witterung im Hauptgebäude im Foyer des Zwischenbaus (Erdgeschoss) sowie im Erdgeschoss des Schlosses aufhalten.

5.2.3 In den großen Pausen und in Freistunden entscheiden alle Schülerinnen und Schüler selbständig und verantwortungsbewusst, ob sie zur Erholung die Schulhöfe oder den Bereich der beaufsichtigten Innenbereiche nutzen. Der Fachlehrer verlässt den Unterrichtsraum als Letzter und verschließt ihn. Alle SuS sind angehalten, möglichst viel Zeit an der frischen Luft zu verbringen.

Ort	Bemerkung zur Nutzung	Bemerkung zur Witterung
Hof 1	kein Aufenthalt <ul style="list-style-type: none"> <li>• am Fahrradständer</li> <li>• auf dem Parkplatz</li> </ul> Sitzgruppen nutzbar	Vordach bei feuchter Witterung nutzbar
Hof 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sitzbänke vorhanden</li> <li>• Tischtennis möglich</li> </ul>	Vordach bei feuchter Witterung nutzbar
Hof 3	Sitzgruppen verfügbar: <ul style="list-style-type: none"> <li>• vor und neben dem Gärtnerhaus</li> <li>• vor dem separaten Ausgang des Speiseraums</li> </ul>	
Hof 4	Der Weg vor dem Schloss zur Cafeteria ist kein dauerhafter Aufenthaltsort.	
Cafeteria	Den Weisungen der Betreiber ist Folge zu leisten.	unabhängig
Pausenraum vor Cafeteria	Unter Beachtung der Einhaltung von Ordnung und Sicherheit auch außerhalb der Pausen nutzbar.	unabhängig
Speiseraum Ganztagsgebäude	Nutzung in beiden Pausen, jedoch ist in der Mittagspause der Speiseraum den SuS vorbehalten, die an der Speiseversorgung teilnehmen.	unabhängig
S009	eigenverantwortlich nutzbar – vgl. Cafeteria-Pausenraum	unabhängig

Platte 0/ Platte 1	Nutzung der Sitzgruppe in Pausen möglich, <u>wenn gegessen wird.</u>  Ein Aufenthalt in den Freistunden ist erlaubt, wenn eine ruhige und leise Arbeitsatmosphäre gewährleistet ist.	unabhängig
Schulbibliothek	Seminarraum als Aufenthaltsort möglich <u>Voraussetzung: Schulbibliothekarin ist anwesend</u>	unabhängig
Lernlandschaft	Gruppenraum G204 als Aufenthaltsort möglich <u>Voraussetzung: Schulsozialarbeiter ist anwesend</u>	unabhängig

#### 5.2.4 Regelung bei schlechtem Wetter

Kaltes, windiges und feuchtes Wetter erlaubt weitere Aufenthaltsmöglichkeiten im Innenbereich. Dazu zählen:

Hauptgebäude/ Zwischenbau	Erdgeschoss und 1. Etage	unabhängig von der Aufnahme von Speisen  kein Aufenthalt <ul style="list-style-type: none"> <li>• in den Etagen 2 und 3</li> <li>• in den Gängen des Offiziums</li> <li>• in den Treppenhäusern des Hauptgebäudes und Offiziums</li> </ul>
Schloss	Erdgeschoss	kein Aufenthalt <ul style="list-style-type: none"> <li>• in der 1. Etage</li> </ul>
Alle Gebäude	Unterrichtsräume	nur nach Aufforderung durch den Lehrer und in seiner Anwesenheit

Die Entscheidung zur Wetterlage treffen die Aufsicht führenden Lehrkräfte. Alle weiteren Festlegungen zur Aufsicht sind im Aufsichtskonzept des ESG ersichtlich.

5.2.5 Die eigenmächtige Benutzung des Aufzuges ist für Schülerinnen und Schüler ohne körperliche Beeinträchtigungen nicht gestattet.

5.2.6 Wird nach großen Pausen ein Gebäude- oder Raumwechsel für Schülerinnen und Schüler notwendig, verbleiben die Schultaschen bei den Schülern und werden erst mit Beendigung der Hofpause in das andere Gebäude mitgenommen. Während der kleinen Pausen ist das Aufsuchen der Cafeteria nicht gestattet.

5.2.7 Bei planmäßigen Freistunden ist jeder Schüler für die Sicherung seines Eigentums selbst verantwortlich. Zum Sportunterricht nimmt jeder seine Schultasche mit in den Umkleieraum oder bewahrt sie sicher in seinem

persönlichen Schließfach auf. Wertsachen sollten beim Sportlehrer abgegeben werden.

- 5.2.8 In Frei- oder Ausfallstunden (laut Vertretungsplan) ist Schülern unter 18 Jahren das Verlassen des Schulgeländes nur erlaubt, wenn für das laufende Schuljahr eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern beim Klassenleiter oder Tutor vorliegt.

Das Verlassen des Schulgeländes in Freistunden soll der Nutzung der Versorgung mit Nahrungsmitteln in der Stadt dienen. Ausgenommen sind Zeiten vor und nach Unterricht, die durch Vertretungsplanung entfallen. Ein Aufenthalt, der augenscheinlich einem Verstoß gegen die Hausordnung oder gegen weitere Gesetze darstellt, wird geahndet. Hierzu zählen insbesondere Treffpunkte, um Rauchen oder um einen Alkohol- und Drogenkonsum zu ermöglichen. Das Lehrerkollegium des ESG arbeitet eng mit den Beamten der Polizei bzw. des Ordnungsamtes zusammen.

- 5.2.9 Die Schulleitung ist durch den Klassen-/Kurs sprecher zu benachrichtigen, wenn der unterrichtende Lehrer zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen ist.

- 5.2.10 Jeder Lehrer ist dafür verantwortlich, dass nach jeder Unterrichtsstunde der Fachraum in einem ordentlichen Zustand verlassen wird. Es werden Ordnungsdienste in den Klassen und Kursen benannt, die als letzte den Unterrichtsraum verlassen und gegebenenfalls aufräumen.

- 5.2.11 In einem gemeinsam durch Schulleitung und Hausmeister festgelegten Zeitraum ist der Aufenthalt auf der Rasenfläche auf Schulhof 2 gestattet. Voraussetzung ist die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit. In den kleinen Pausen und zum Erreichen anderer Schulgebäude sind grundsätzlich nur die Gehwege zu benutzen.

- 5.2.12 Während des Unterrichts besteht Ess- und Kaugummiverbot. Das Trinken ist in einem gesundheitlich erforderlichen Maß erlaubt.

## **6. Bekleidung**

Von allen Schülerinnen und Schülern wird erwartet, dass sie in einer dem Schulbetrieb angemessenen und der Witterung entsprechenden Kleidung am Unterricht teilnehmen. Beim Betreten des Klassenraumes ist die Kopfbedeckung abzunehmen. Kleidungsstücke dürfen keine politische Botschaft bzw. Werbung jedweder Art zum Ausdruck bringen.

## **7. Informationspflicht**

7.1 Alle SuS sowie LuL beachten regelmäßig die veröffentlichten Vertretungspläne. Die SuS der gymnasialen Oberstufe beachten außerdem die veröffentlichten Klausurpläne und Mitteilungen des Oberstufenkoordinators.

7.2 Informationswege sind

- Veröffentlichungen auf den digitalen Anzeigetafeln in den Schulgebäuden,
- Eintragungen auf der Homepage der Schule, insbesondere im Bereich „VP“: Vertretungspläne und Informationen für die Jahrgangsstufen.
- Das Format WebUntis ist ein zusätzliches Informationsportal, welches eine schnelle Informationsübertragung gewährt.

## **8. Mediennutzung**

8.1 Der grundsätzliche Umgang mit Medien ist im Mediennutzungskonzept festgeschrieben.

8.2 Die Smartphonennutzung ist im Unterricht nur gestattet, wenn dafür die konkrete Aufforderung durch die Fachlehrerin/ den Fachlehrer erfolgt und die Schülerin bzw. der Schüler damit einverstanden ist. Für die gegebenenfalls notwendige Nutzung von Daten, werden den SuS entsprechende Tickets für das Schul-Wlan zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich werden die Smartphones beim Betreten des Unterrichtsraumes an einen dafür festgelegten Platz außerhalb der Reichweite der SuS abgelegt. Für Klausuren gelten besondere Regelungen, zu denen die SuS belehrt werden.

8.3 Mitschnitte von Bild und Ton des Unterrichts sind nur mit Erlaubnis des unterrichtenden Lehrers gestattet. Die Persönlichkeits- und Urheberrechte jedes Einzelnen sind zu wahren.

## **9. Schutz vor Gefahren**

9.1 Grundsätzliche Festlegungen, auch zu Alarm bei Brand, Amok und anderen Gefahren, sind im Notfallplan der Schule bzw. in der Brandschutzordnung geregelt.

9.2 Meldegebot

Alle aufgetretenen Schäden und mögliche Unfallgefahren sind umgehend einer Lehrkraft, beim Hausmeister oder im Schulsekretariat anzuzeigen.

9.3 Waffenverbot

Es ist verboten, Waffen, waffenähnliche und andere gefährliche Gegenstände mit sich zu führen oder sonst einzubringen bzw. zu deponieren. Das gilt auch für Fälle des tatsächlichen oder vermeintlichen Selbstschutzes. In Verantwortung zum Schutz anderer Personen sowie der eigenen Person wenden sich SuS bei

möglichen Kenntnissen über Gefährdung bzw. mitgeführte Waffen oder andere gefährliche Gegenstände vertrauensvoll an eine Lehrkraft. Bei begründetem Verdacht ist zum Ausschluss einer Gefährdung die Polizei zu verständigen.

#### 9.4 Gewaltverbot

Die Bedrohung oder Gefährdung von Personen wird nicht geduldet; ebenso wenig das Tragen von Symbolen der links- bzw. rechtsradikalen Szene und von Bekleidungsstücken mit einem Aufdruck ehrverletzenden, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen oder rassistischen Charakters in Wort und/oder Bild. Gleichfalls werden rechts- und linksradikale Äußerungen jeglicher Art nicht geduldet.

9.5 Die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung materieller Werte der Schule wird entsprechend des Brandenburgischen Schulgesetzes § 61 und § 64 geahndet.

#### 9.6 KFZ- bzw. Fahrradregelung

Auf den Höfen und Schulwegen ist das Fahren mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht erlaubt. Eine Ausnahme für Fahrradfahrer ist der direkte Weg zum Fahrradständer. Gleichzeitig ist der Aufenthalt im Bereich der Fahrradständer und Parkplätze nicht gestattet. Fahrräder sind nur in den Fahrradständern abzustellen. Für das Abstellen der KFZ sind die jeweils vorgeschriebenen Parkplätze zu nutzen. Für die Sicherung der abgestellten Fahrzeuge ist jeder Eigentümer selbst verantwortlich.

#### 9.7 Gesundheits- und Jugendschutz

Diese Hausordnung, die Regelungen des Schulgesetzes und der nachgeordneten Verordnungen sowie das Jugendschutzgesetz gelten bei allen schulischen Veranstaltungen, unabhängig davon, ob es sich um Unterricht, unterrichtsergänzende Angebote, Projekte, Exkursionen, Schulfahrten oder ähnliche Formate handelt.

### **10. Haftung**

Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte haften für Schäden an den ausgeliehenen Lernmitteln.

Jede Schülerin/ jeder Schüler, Besucher, Benutzer oder jede sonstige, an der Schule tätige Person, welche einen Schaden an den Baulichkeiten oder an einer Einrichtung der Schule verursacht, ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet.

### **11. Inkrafttreten**

Diese Hausordnung trat mit Wirkung vom 26.08.2010 in Kraft und wurde letztmalig durch den Beschluss der Schulkonferenz am 16.10.2024 aktualisiert.

*K. Lewandowski*

K. Lewandowski  
Schulleiterin